

Satzung
der Stadt Gummersbach über die Erhebung von Elternbeiträgen
für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von
Kindern in Tagespflege vom 07.12.2006
in der Fassung des II. Nachtrags vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.05.2005 (GV.NRW S. 498), des § 90 Abs. 1 SGB VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBL I S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2005 (BGBL I S. 2729) hat der Rat der Stadt Gummersbach in seiner Sitzung am 07.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Beiträge

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tagespflege im Gebiet der Stadt Gummersbach werden durch die Stadt Gummersbach nach Maßgabe dieser Satzung öffentlich-rechtliche Beiträge zu den laufenden Geldleistungen gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII erhoben. (Elternbeiträge).

§ 2
Beitragspflichtige

Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Ermittlung der Beitragshöhe

(1) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu monatlichen Beiträgen gemäß § 5 Abs. 4 herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen bemisst sich nach dem Einkommen gemäß § 4 dieser Satzung

(2) Eine Ermittlung der Höhe des zu entrichtenden Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Gummersbach zur Zahlung des höchsten in der Beitragstabelle des § 5 Abs. 4 für den gewählten Betreuungsumfang ausgewiesenen Beitrages verpflichten.

(3) Im Fall des § 2 Satz 3 (Pflegekinder) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragstabelle des § 5 Abs. 4 für die zweite Einkommensstufe ergibt. Liegt das zu berücksichtigende Einkommen unter der zweiten Einkommensstufe, ist für Pflegekinder kein Elternbeitrag zu zahlen.

§ 4 Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen gemäß Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, das Elterngeld, der Sparer-Pauschbetrag, Beiträge zur Direktversicherung, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Beitragspflichtiger Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen sind lediglich die Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben sowie die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende minderjährige Kind abzuziehen.

(2) Maßgebend ist das Einkommen in dem der erforderlichen Einkommensangabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zurunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer, d. h. mindestens 4 Monate, höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen werden (z.B. Weihnachts- und Urlaubsgeld).

Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

Ferner sind auch einmalige Sonderzahlungen, wie z. B. Abfindungen als Einkünfte anzusehen. Diese sind ab dem Monat nach Erhalt für ein Jahr dem Einkommen hinzuzurechnen. Nach Ablauf des Anrechnungszeitraumes ist die erneute Überprüfung der Einkommensverhältnisse erforderlich.

§ 5 Beitragszeitraum, Beitragshöhe

(1) Elternbeiträge werden erhoben, wenn Kinder Kindertagespflege in Anspruch nehmen. Dabei ist die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, in dem Jahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15.11. folgenden Monat für maximal 12 Monate beitragsfrei.

(2) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der dem Beginn der Betreuung des Kindes durch die Tagespflegeperson folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Betreuung eingestellt wird.

(3) Die Beitragspflicht besteht auch dann, wenn die Betreuung wegen Krankheit des Kindes oder aus anderen Gründen, die weder von der Tagespflegeperson noch von der Stadt Gummersbach zu vertreten sind, vorübergehend (nicht länger als einen Monat) nicht in Anspruch genommen wird. Wird die Betreuung aus diesen Gründen für einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht in Anspruch genommen, entfällt die Beitragspflicht für jeden ununterbrochenen Monat der Nichtinanspruchnahme.

(4) Entsprechend der Zugehörigkeit zur jeweiligen Stufe des Einkommens ergibt sich der zu zahlende monatliche Elternbeitrag je nach Betreuungsumfang aus der nachfolgenden Beitragstabelle:

Einkommens- stufe	Jahreseinkommen	Elternbeiträge	
		Tagespflege bis zu 120 Std./mtl.	Tagespflege über 120 Std./mtl.
1	0 € bis 19.000 €	0,00 €	0,00 €
2	19.001 € bis 25.000 €	27,00 €	44,00 €
3	25.001 € bis 37.000 €	48,00 €	75,00 €
4	37.001 € bis 49.000 €	76,00 €	122,00 €
5	49.001 € bis 61.000 €	124,00 €	186,00 €
6	61.001 € bis 73.000 €	157,00 €	240,00 €
7	73.001 € bis 85.000 €	157,00 €	265,00 €
8	über 85.000 €	157,00 €	290,00 €

§ 6 Beitragsbefreiung

(1) Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig ein elternbeitragspflichtiges Angebot im Sinne des § 1 in Anspruch nehmen, wird für das zweite Kind und jedes weitere Kind kein Beitrag erhoben. Ergeben sich ohne die zuvor genannte Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so gilt als erstes Kind das Kind, für das aufgrund des Betreuungsumfangs der höhere Beitrag zu zahlen ist.

(2) Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig ein elternbeitragspflichtiges Angebot der Förderung in Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wird für die Kinder in Kindertagespflege kein Beitrag erhoben.

(3) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge von der Stadt Gummersbach ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).“

§ 7

Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Mit Beginn der Beitragspflicht und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen der Stadt Gummersbach schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensstufe gemäß § 5 Abs. 4 dieser Satzung ihrem Elternbeitrag zugrunde zu legen ist.

(2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten beitragspflichtigen Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat der Änderung neu festzusetzen.

(3) Soweit die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nachkommen, wird der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe gemäß § 5 Abs. 4 festgesetzt. Sobald und soweit das tatsächlich zu berücksichtigende Einkommen nachgewiesen ist, erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend.

§ 8

Erneute Überprüfung der Einkommensverhältnisse

Die Stadt Gummersbach ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen zu überprüfen und evtl. zu wenig gezahlte Elternbeiträge auch für zurückliegende Zeiträume nachzufordern.

§ 9

Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen

(1) Die Elternbeiträge sind ab dem Monat, der auf den Beginn der Betreuung folgt, monatlich im Voraus bis zum 01. eines jeden Monats zu zahlen.

(2) Etwaige sich aus einer späteren Beitragsfestsetzung ergebende Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.

§ 10
Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Beiträgen gelten die entsprechenden Vorschriften der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11
Beitreibung

Rückständige Elternbeiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangverfahren gemäß den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung zum 01.01.2007 in Kraft.

Gleichzeitig tritt Ziffer 7 der städtischen Richtlinien zur Förderung von Kindern in Tagespflege außer Kraft.